

„S A T Z U N G

über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Ortsmitte“ Dossenheim

Aufgrund des § 142 Abs. 1, 3 und 4 Baugesetzbuch und des § 4 Abs. 1 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der jeweiligen Fassung hat der Gemeinderat am 17.07.2007 folgende Satzung zur förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes „Ortsmitte“ beschlossen.

§ 1

Förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes

Das im Lageplan vom April 2007 mit unterbrochenen schwarzen Linien dargestellte Gebiet „Ortsmitte“ in Dossenheim, in welchem zur Behebung städtebaulicher Missstände eine Sanierungsmaßnahme durchgeführt werden soll, wird als Sanierungsgebiet „Ortsmitte“ förmlich festgelegt.

Das Sanierungsgebiet umfasst im Wesentlichen die Bereiche:

- östlich der Handschuhsheimer Landstraße
- Raiffeisenplatz und angrenzende Grundstücke
- nördlicher Teil der Richard-Wagner-Straße
- nördlich und südlich der Bahnhofstraße
- angrenzend zum Rathausplatz
- nördlich und südlich der Hauptstasse bis auf Höhe zur Rathausstraße im Osten.

Die genaue Abgrenzung des Sanierungsgebietes ergibt sich aus dem Lageplan vom April 2007 (M 1:2.000). Dieser Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird im „vereinfachten“ Verfahren durchgeführt. Die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Bestimmungen §§ 153 – 156 a BauGB wird ausgeschlossen. Bis zum 31.12.2017 soll die Sanierung abgeschlossen sein.

§ 3

Genehmigungspflichten

Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben, Teilungen und Rechtsvorgänge finden Anwendung und werden nicht ausgeschlossen.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung wird gemäß § 143 Abs. 1 BauGB am Tage der öffentlichen Bekanntmachung rechtskräftig.“

Ausgefertigt:
Dossenheim, 26.07.2007

Hans Lorenz
Bürgermeister